Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 02492-24-63301
Auskunft erteilt: Herr du Mont
14.05.2024

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben:	B-Plan Nr. 17 "Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße" Kröpelin Hier: Denkmalschutz
Bauort:	Kröpelin, Schulstraße
Lage:	Gemarkung Kröpelin, Flur 5, Flurstücke 278, 275, +div.

Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende **Hinweise** zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 23.05.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-441

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 058-058n-BP01700-E240307
Vorhaben: B-Plan Nr. 17 "gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße"
Vorhabensträger: Stadt Kröpelin

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum o.g. B-Plan-Vorentwurf wie folgt vorgetragen:

1. Artenschutz

   Es sind Kompensationsmaßnahmen für die geschützten betroffenen Arten abzustimmen.

2. Artenschutz
   Es wird darauf hingewiesen, dass am jetzigen Schulgebäude sowie im Gehölzbestand zwischen Gebäudebestand und Plangebiet zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form von Nisthilfen sowie Fledermauskästen untergebracht sind. Der Gehölzbestand ist dringend zu erhalten. Weiterhin sind Aussagen zur Funktionsfähigkeit bei Neubau im künftigen Geltungsbereich zu treffen.
3. Kompensation
   Statt der Anwendung eines Ökokonto wird die Heranziehung einer multifunktionalen Kompensationsmaßnahme in Form einer Streuobstwiese dringend angeregt.
4. Fortsetzung der Nutzung
   Es wird dringend empfohlen, die Nutzung als KGA bis zum Baubeginn fortzusetzen, um die Potenzierung artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszuschließen.
5. Baumschutz
   Ggf. sind konkretisierende textliche Festsetzungen zu dem Erhalt des Baumbestands aufzunehmen.
6. Eingriffsberechnung
   Dem Verzicht hinsichtlich einer gesonderten Anrechnung der Versiegelung wird nur gefolgt, wenn die GRZ 0,5 incl. Überschreitung und bestehende Versiegelung vergleichbar sind.

Fazit: Es wird um eine Abstimmung zu den vorgenannten Punkten gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 30.05.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-441

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 058-058n-BP01700-E240307
Vorhaben: B-Plan Nr. 17 "gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße"
Vorhabensträger: Stadt Kröpelin

Trinkwasserschutzzone: IV Kröpelin

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird zu o.g. B-Plan-Entwurf wie folgt Stellung genommen:

Die genannten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung (Dachbegrünung, Versickerung, Retentionsflächen, Nutzung für Bewässerungszwecke) werden begrüßt. Die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist grundsätzlich zu klären. Zum Schutz des Grundwassers in der Trinkwasserschutzzone IV der Grundwasserfassung Kröpelin ist das Niederschlagswasser nur mittels oberirdischer Versickerungsanlagen (Reinigungspotential des bewachsenen Oberbodens) zu versickern. Für den Fall der Nichtversickerungsmöglichkeit auf Grund der anstehenden Bodenart ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
In der weiteren Planung ist eine Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß DWA-M 102-4 vorzunehmen mit dem Ziel den Wasserhaushalt im bebauten Zustand dem Wasserhaushalt im natürlichen unbebauten Zustand anzunähern.

Im Umweltbericht sollten die Maßnahmepläne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die betroffenen Wasserkörper sowohl für Grundwasser als auch für Oberflächengewässer Berücksichtigung finden. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der WRRL sind zu betrachten.

Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:

1. Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV gesondert bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

2. Für die Errichtung von Erdwärmesondeanlagen ist gemäß § 8 Abs.1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Über die Genehmigungsfähigkeit wird nach der Durchführung einer Einzelprüfung entschieden.

Allgemeine Hinweise:

1. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer II. Ordnung bzw. für die Versickerung von Niederschlagswasser ist gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

2. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

3. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 10.06.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-441

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 058-058n-BP01700-E240307
Vorhaben: B-Plan Nr. 17 "gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße"
Vorhabensträger: Stadt Kröpelin

Die Erstellung eines Schalltechnischen Gutachtens zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Planvorhabens wird von der Unteren Immissionsschutzbehörde befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 21.05.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-441

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: **058-058n-BP01700-E240307**
Vorhaben: **B-Plan Nr. 17 "gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße"**
Vorentwurf / 07.03.2024
Vorhabensträger: **Stadt Kröpelin**

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Im Plangebiet befinden sich wertvolle Böden (BWZ >50). Bereits beim derzeitigen Planungsstand ist darauf hinzuweisen, dass für die geplanten Baumaßnahmen auf der Fläche die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich wird.

Lt. Abstimmung zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und TöB wurde im Bereich Boden eine Bodenuntersuchung zur Abdeckung der Deponie angeregt. Hier ist auf der Planfläche keine Deponie, andere Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten der Gemeinde Hinweise auf das Vorhandensein einer Deponie vorliegen, bitte ich um Information.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und –pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Hinweise:
Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

gez. Hadler

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Bad Doberan · Neue Reihe 46 · 18209 Bad Doberan

Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herrn Zimmermann

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0
Fax: 0 3 99 4/ 235 – 422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-22/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 21. Mai 2024

Stadt Kröpelin
Markt 1
18236 Kröpelin

Anlage: Übersichtskarte

forstrechtliche Stellungnahme
hier: Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Kröpelin „Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße" – Entwurf vom 07.03.2024

- *Ihr Schreiben vom 08.05.2024 per Mail*

Sehr geehrte Frau Memmo,

soweit sich das o.g. Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Kröpelin „Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße" - Entwurf vom 07.03.2024" aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt.** Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG[1] wird für das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Kröpelin „Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße" – Entwurf vom 07.03.2024" das **Einvernehmen unter Beachtung nachfolgender Aufführungen und Ergänzungen erteilt.**

I. Auflage:
Ergänzung: Korrektur und Anpassung der Waldfläche und des gesetzlichen Waldabstands, diese müssen flächenscharf aus der beiliegenden Übersichtskarten in den Bebauungsplan Nr. 17 übernommen werden

II. Begründung:
Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach

[1] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

§ 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.
Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

Darstellung Wald und gesetzlich vorgesehener Waldabstand:
Die Auflage 1 ist dadurch begründet, dass durch eine Vor-Ort-Begehung am 16.05.2024 durch das Forstamt ein anderer Waldrandverlauf im Vergleich zur Planzeichnung festgestellt wurde (siehe Übersichtskarte). Auf der beigefügten Übersichtskarte ist der aktuelle Waldrand dargestellt und der entsprechende Waldabstand von 30 m ist anzupassen. Diese Veränderung hat keinen Einfluss auf die dargestellt Baugrenze, sodass hier das forstrechtliche Einvernehmen unter Beachtung der Anpassungen erteilt werden kann.

III. Hinweis:

Walddefinition:
Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes M-V ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Die Waldeigenschaft ist vollkommen unabhängig von der Art der Entstehung (gezielte Pflanzung oder ungewollte Sukzession). Gemäß § 15 Landeswaldgesetz darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Waldumwandlung).

Gesetzlicher Waldabstand:
Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Über die Zulassung von Ausnahmen entsprechend der Waldabstandsverordnung entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Zimmermann unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

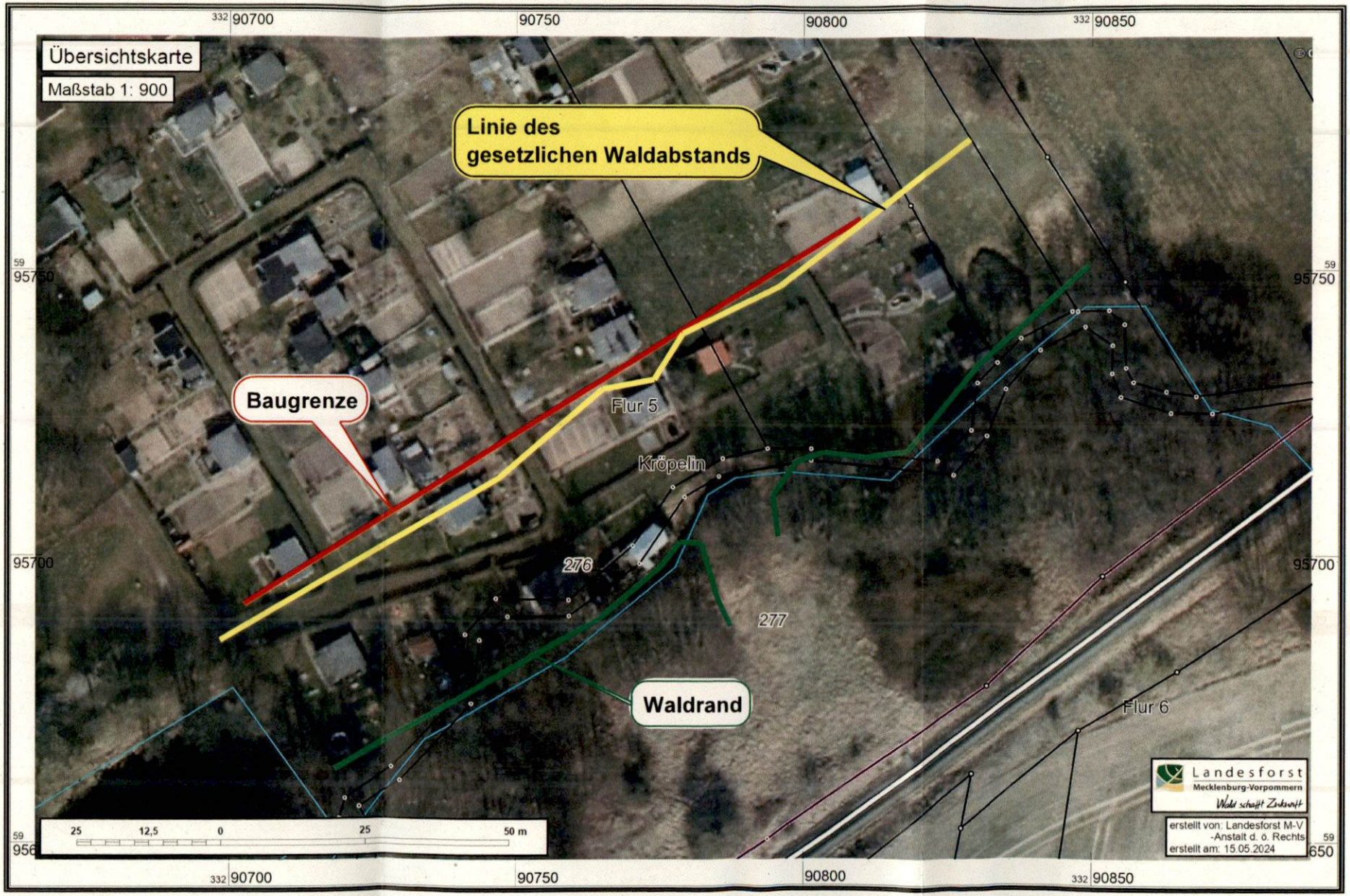
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hartmut Pencz
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883


Übersichtskarte
Maßstab 1: 900
Linie des gesetzlichen Waldabstands
Baugrenze
Flur 5
Kröpelin
276
277
Waldrand
Flur 6
332 90700
90750
90800
332 90850
59 95750
95700
25 12,5 0 25 50 m
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V -Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 15.05.2024

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Markt 1
18236 Kröpelin

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-053/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 10.06.2024

Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Kröpelin "Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße"

Ihr Schreiben vom 25.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zu vertreten sind, sind nicht berührt.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben betrifft indirekt über die Niederschlagsentwässerung und die Abwasserentsorgung den nach WRRL berichtspflichtigen Kröpeliner Stadtbach Wasserkörper NMKZ-0800. Das Gebiet liegt im Grundwasserkörper WP_KW_4_16. Die Belange der WRRL sind zu berücksichtigen. Im Untersuchungsrahmen Schutzgut Wasser fehlt die Prüfung der Einhaltung der Ziele der WRRL. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Ausgleich kann auch zur Umsetzung von WRRL Maßnahmen verwendet werden.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht wird hingewiesen.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Umkreis von ca. einem Kilometer (Windenergieanlagen zwei Kilometer) hinweisen:

In einer Entfernung ab 960 m nördlich (Gemarkung Kröpelin, Flur 3, Flurstücke 106/3, 110/3, 111/3, 112/3 und 159) betreibt die AgriKultur Biogas Kröpelin GmbH eine Biogasanlage. Die Rohgas-Erzeugung beträgt 2,29 Mio Nm^3/ Jahr, die Durchsatzleistung beträgt 143,21 t/d.

In ebenfalls einer Entfernung ab 960 m nördlich (Gemarkung Kröpelin, Flur 3, Flurstücke 30/13, 31/2, 32/2, 33/3, 34/4, 36/2, 107/2, 108/2, 109/3, 110/3, 110/4, 111/3, 111/4, 112/3, 112/4, 112/6, 113/5, 113/6, 120/3, 156, 157 und 159) betreibt die AgriKultur Kröpelin GmbH eine Milchviehanlage. Die Anlage hat 2.196 Rinderplätze und 323 Kälberplätze.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagebetrieb Luftschadstoffe in Form von Ammoniak und Stickstoff, Gerüchen sowie Schall innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Weiterhin befindet sich ab einer Entfernung von 1.750 m westlich das Vorranggebiet Kröpelin mit derzeit 9 betriebenen Windenergieanlagen (WEA).

Das Vorranggebiet Brusow befindet sich ab 2.260 m östlich des Vorhabengebietes mit derzeit 4 betriebenen WEA sowie einer WEA vor Inbetriebnahme. Weiterhin ist ein Genehmigungsverfahren zum Repowering von 2 WEA sowie die Errichtung von 3 weiteren WEA im StALU MM anhängig.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass auf bestehende Wohnbebauung bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Schall und Schattenwurf innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden kann.
Für zusätzliche Bebauung kann eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte in Bezug auf Schallimmissionen sowie periodischen Schattenwurf nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Die Auswirkungen der bestehenden WEA auf künftige Immissionsorte und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte muss durch eine Schallimmissionsprognose (welche die bestehenden WEA mitberücksichtigt) sowie ein Schattenwurfgutachten untersucht werden.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestehen zum Vorhaben keine abfallrechtlichen Bedenken.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Stadt Kröpelin

Markt 1

18236 Kröpelin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240513_010006E06
Schwerin, den 03.06.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 13.05.2024
Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Kröpelin, Stadt
Grundstueck Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße
Georeferenz
Vorhaben Bebauungsplan Nr. 17
Hier eingegangen 13.05.2024 09:33:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

§ 6 - Erhaltungspflicht,
§ 7 - Genehmigungspflicht,
§ 8 - Veränderungsanzeige,
§ 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:
ORI240513_010006E06.xml
ORI240513_010006E06.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
aaf62c9321fa6f9e2fa4aa42e5ea6d54
03.06.2024 15:41:06

DB AG - DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht II
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Stadt Kröpelin
Markt 1
18236 Kröpelin

Mail: milena.memmo@stadt-kroepelin.de

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R O42 Zi
Aktenzeichen: TÖB-MV-24-181719

28.05.2024

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: -- / Frau Milena Memmo / 08.05.2024

Stadt Kröpelin
Bebauungsplan Nr. 17 „Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße“
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:

1. Immobilienrechtliche Belange

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden keine Grundstücke der DB AG mit einbezogen.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es sich bei den Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

2. Infrastrukturelle Belange

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden.

Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Die Bahneigene Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung wurde seitens der DB AG nicht durchgeführt. Bitte nutzen Sie zur Abfrage des Leitungsbestandes der DB AG unser Online-Portal über folgenden Link: www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und behalten uns vor, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i.V. i. A.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

Zweckverband KÜHLUNG
Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband KÜHLUNG • Kammerhof 4 • 18209 Bad Doberan

Stadt Kröpelin
Markt 1
18236 Kröpelin

Ansprechpartner

Name	Helge Kühner
Zeichen	T5000
Telefon	038203 / 713-500
Fax	038203 713-10
Email	h.kuehner@zvk-dbr.de

PK	Interner Vermerk	Vorgang	Beleg	Datum
1025738 151	STEL T - 1.1 T			30.05.2024

Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Kröpelin "Infrastruktur Schulstraße"
Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem öffentlichen Bauraum mit Trink- Schmutz und Niederschlagswasser erschlossen. Die Leistungsfähigkeit der Anlagen ist begrenzt, in Abhängigkeit der künftigen Nutzung kann die Erweiterung der Anlagen erforderlich sein. Die Erweiterungen sind im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem ZVK durch den Vorhabensträger umzusetzen.

Im Bereich der Schulstraße stehen Hydranten zur Löschwasserversorgung zur Verfügung, über die Anlagen der Trinkwasserversorgung können bis zu 48m³/h über zwei Stunden bereitgestellt werden.

Auf Grund der Geländetopographie kann das Heben des anfallenden Schmutzwassers auf dem Grundstück erforderlich sein. Die Minimierung der abflusswirksam versiegelten Flächen ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen, die Nutzbarkeit der Anlagen der Niederschlagswasseranlagen in der Schulstraße ist im Zuge der weiteren Planungen zu prüfen.

Die vorgesehenen Festsetzungen zur möglichen baulichen Auslastung des Plangebietes zeigen den Wunsch nach viel Flexibilität bei der künftigen Bebauung. Die vorgesehen Festsetzung einer GRZ von 0,5 und einer drei geschossigen Bebauung bedeutet die Entstehung eine sehr erheblichen Beitragspflicht für über 30.000 m² Geschossfläche.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Lehmann
Geschäftsführer

Helge Kühner
Leiter Technik/Entwicklung